



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 21. März 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage soll die angenommene Motion 20.4339 («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») umgesetzt und die bessere Sanktionierung der Verwendung illegaler Bauteile oder abgeänderter Fahrzeuge, sowie die Bestrafung von Fahrzeuglenkern, welche übermässigen Lärm verursachen ermöglicht werden. Dazu präsentiert die Vorlage eine Reihe von Massnahmen zur stärkeren Bestrafung bestimmter Fahrverhaltensweisen, der Verwendung modifizierter Fahrzeuge, welche mehr Lärm verursachen, sowie der finanziellen Unterstützung der Verkehrslärmkontrollen der Kantone durch den Bund.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

Das Problem stellt sich nicht in der dargelegten Grössenordnung.

Nur ein kleiner Teil des Strassenlärms wird durch Abänderungen oder Defekte am Fahrzeug oder bestimmte Fahrverhaltensweisen verursacht. Gerade bei höheren Geschwindigkeiten verursachen die Reifen den Hauptteil des Strassenlärms.

Das bestehende rechtliche Instrumentarium ist ausreichend, um unnötigen Strassenlärm zu sanktionieren.

Bereits heute kann festgestellt werden, ob Fahrzeuge nachträglich in einer Weise modifiziert wurden, welche zusätzliche Lärmemissionen verursacht. Mittels der Regelungen des Strassenverkehrsgesetzes bestehen ausserdem bereits ausreichend Möglichkeiten, Fahrzeuglenker für das Verursachen übermässigen Motorenlärms zu sanktionieren.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage ist nicht ausgewogen.

Die Vorlage sieht jährliche Mehrkosten für den Bund von zwei Millionen Franken für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen vor. Hinzu kommen noch zusätzliche Aufwände der Kantone für die ausserordentlichen Prüfungen von Fahrzeugen mit lärmrelevanten Manipulationen. Demgegenüber stellt sich ein nur mässiges Reduktionspotenzial. Der erläuternde Bericht gibt an, dass bei gewissen Fahrzeugen kaum ein Spielraum für die Senkung der Lärmemissionen bestehe. Weiter wird auch nicht darauf eingegangen, wie stark die durch den Verkehrslärm verursachten volkswirtschaftlichen Kosten durch die vorgeschlagenen Massnahmen gesenkt werden können. In Anbetracht dieses Ungleichgewichts ist die Vorlage absolut unverhältnismässig.

Durch die Vorlage entstehen ausserdem zusätzliche Regulierungskosten.

Müssen Fahrzeuge aufgrund von Manipulationen häufiger geprüft werden, so ist dafür zusätzlicher administrativer und personeller Aufwand vonnöten. Besonders in Anbetracht der bereits heute bestehenden Überlastungen der kantonalen Prüfstellen alleine durch ordentliche Kontrollen ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Weiter führen auch die vorgesehenen strengeren Vorschriften bezüglich Ersatzschalldämpfern zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand, sowohl für die Verwaltung als auch für die Unternehmen.

Die von der Vorlage angeführten Massnahmen stellen eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Eigentumsgarantie dar.

Das Verbot des Anbietens und Vertreibens von Fahrzeugteilen, welche Lärmsteigerungen innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzwerte zur Folge haben, schränkt die Wirtschaftsfreiheit vertreibenden Unternehmen stark ein. Die zusätzliche Befugnis des ASTRA, bestimmte Teile mit einem Verkaufsverbot zu belegen, geht dabei sogar noch einen Schritt weiter. Weiter schränken Bestimmungen wie zum Beispiel das Verbot gewisser Fahrmodi die Eigentumsgarantie des Fahrzeugbesitzers ein, indem er die Funktionalität seines legal zugelassenen Fahrzeugs nicht vollumfänglich nutzen kann.

Die Vorlage widerspricht den föderalistischen Prinzipien.

Die Durchführung von Verkehrskontrollen, und damit auch deren Finanzierung liegt klar in der Kompetenz der Kantone. Es gibt keinen Grund, warum in diesem Falle von den Grundsätzen des Föderalismus abgewichen werden sollte, indem der Bund die Verkehrslärmkontrollen subventioniert. Dies besonders, da der erläuternde Bericht auch keine Notwendigkeit für eine derartige Subventionierung ausweist. Weiter sind die Voraussetzungen je nach Region unterschiedlich, weshalb eine flächendeckende Subventionierung in allen Landesteilen nicht sinnvoll ist.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in verschiedenen Bereichen unverhältnismässig.

Zum einen wird durch die Vorlage der Geltungsbereich des Lärmschutzes massiv ausgeweitet, indem dieser nicht mehr besonders Wohn- und Erholungsgebiete zur Nachtzeit, sondern sämtliche Gebiete und Tageszeiten umfassen soll. In Anbetracht der Tatsache, dass Motorenlärm vor allem in bewohnten Gebieten und zu den Ruhezeiten störend ist, ist eine derartige Ausweitung absolut unverhältnismässig. Weiter werden durch die erweiterten Beispielkataloge und Ordnungsbussentatbestände sämtliche Verkehrsteilnehmer ins Visier genommen. Die umzusetzende Motion zielte hingegen auf sogenannte «Auto-Poser» ab, welche absichtlich unnötigen Lärm verursachen. Die Gesamtbevölkerung für Vergehen zu bestrafen, welche nur von einer kleinen Minderheit begangen werden, ist absolut unangebracht. Dies wäre gerade für Berufsfahrer fatal, welche durch einen Führerausweisentzug faktisch ein Berufsverbot auferlegt erhielten. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Verschärfungen jegliches lärmverursachendes Verhalten avisieren, unabhängig davon, ob dieses versehentlich oder mutwillig entsteht. In Anbetracht der Tatsache, dass vorderhand vorsätzlich Lärm verursachende «Auto-Poser» geahndet werden sollen, ist ein derartiges Vorgehen weder zielführend noch adäquat. Zuletzt widerspricht das angestrebte Vorgehen auch der Logik des Strassenverkehrsgesetzes. Dieses besagt, dass ein Fehlverhalten nur als leichte Widerhandlung eingestuft wird, wenn es vorsätzlich erfolgt oder dadurch andere Personen gefährdet werden. Unbeabsichtigtes Verursachen von Lärm mit einem Führerausweisentzug zu ahnden ist daher weder im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes noch verhältnismässig.

Die Vorlage ist ein Ausdruck einer allgemeinen autofeindlichen Ideologie, welche die Gefahr von Willkür birgt.

So werden die Straftatbestände dermassen ausgeweitet, dass jegliches auch nur ansatzweise sportliches Fahrverhalten bestraft werden kann. Dies öffnet der Willkür Tür und Tor, besonders da der angepasste Beispielkatalog auch nicht abschliessender Natur ist.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Michèle Lisibach

Schwarztorstrasse 26

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das bestehende rechtliche Instrumentarium ist ausreichend, um das Verursachen unnötigen Verkehrslärms zu sanktionieren. Ausserdem sind die vorgesehenen Revisionen unverhältnismässig, da sie an der anvisierten Zielgruppe der «Auto-Poser» vorbeiziele, und stattdessen auf jegliches lärmverursachendes Fahrverhalten der Gesamtbevölkerung abzielen. Weitere Ausführungen finden sich im beiliegenden Begleitbrief.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Fahrzeugführer, welche unnötigen Lärm verursachen, zu verzeigen. Es ist daher unangebracht, aufgrund einer Minderheit der Verkehrsteilnehmer, welche unnötigen Strassenlärm verursachen, derartige Tatbestände einzuführen. Besonders Berufsfahrer würden durch diese Regelungen zu Schaden kommen, da ihnen der Führerausweis aufgrund des verursachten Lärms entzogen werden könnte, der beispielsweise auf eine unsachgemässe Wartung zurückgeführt werden kann, für welche besagte Personen überhaupt nicht verantwortlich sind. In derartigen Fällen ist der Führerausweisentzug absolut unverhältnismässig. Weiter ist die Ausweitung des Geltungsbereichs durch die nicht abschliessende Natur des Beispielkatalogs ebenfalls nicht verhältnismässig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz für die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen liegt bei den Kantonen. Es widerspricht daher dem Prinzip des Föderalismus, diese Kontrollen mit Bundesgeldern zu subventionieren. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Region machen eine umfassende Subventionierung gegenstandslos.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärm ist vor allem in Siedlungsgebieten störend. Daher ist es sinnvoll, besonders auf diese zu fokussieren.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-
8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gerade bei Fahrzeugen mit schwächerem Motor ist es nötig, in Steigungen stärker zu beschleunigen, da ansonsten ein Vorankommen unmöglich ist. Ausserdem bestehen bereits Straftatbestände für zu schnelles Beschleunigen und Fahren. Eine Doppelbestrafung ein und desselben Verhaltens ist zwingend zu vermeiden. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In der Praxis kann die Verwendung eines Fahrmodus kaum kontrolliert werden. Ausserdem ist weder der Begriff «Fahrmodus» noch die Art der konkret betroffenen Fahrmodi klar definiert. Eine solch offene Formulierung kann aus den unter Frage 5 geschilderten Gründen nicht goutiert werden. Letztlich ist es äusserst problematisch, integrierte Fahrmodi zu verbieten, da die Fahrzeuge damit bereits zugelassen sind. Denn so wird in die Eigentumsgarantie des Fahrzeugbesitzers eingegriffen, der die Funktionalitäten seines Fahrzeugs dadurch nicht mehr vollumfänglich nutzen kann.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe dazu Antwort zu Frage 10.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Einführung einer ausserordentlichen Prüfungspflicht führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, welchem die bereits überlasteten kantonalen Kontrollstellen nicht Herr werden können.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Es ist weder nachvollziehbar, dass die Regelungen strenger ausgestaltet werden sollten als die bestehenden Grenzwerte, noch dass in der Schweiz für Motorräder strengere Bestimmungen gelten sollen als in der EU. Des Weiteren würde eine derartige Regelung zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, was der sgV klar ablehnt.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Massnahme greift in die Wirtschaftsfreiheit der vertreibenden Unternehmen ein und verursacht für diese zusätzliche Regulierungskosten, besonders da derartige Teile auch legal erworben und eingeführt werden können. Ausserdem ist diese Regelung in der Praxis schwer durchzusetzen, da die Bauteile je nach Fahrzeug, in dem sie eingebaut werden, mehr oder weniger Lärm verursachen können. Sind an einem Fahrzeug gar mehrere Änderungen vorgenommen worden, so ist es im Nachhinein kaum noch möglich, den zusätzlichen Lärm auf ein bestimmtes Bauteil zurückzuführen. Daher besteht bei dieser Massnahme die Gefahr von willkürlichen Sanktionen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Nutzen einer derartigen Publikation ist nicht ersichtlich, da die Informationen bereits heute zugänglich sind.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei gewissen Fahrzeugen (z.B. Oldtimer) ist es nötig, mehrmals das Gaspedal zu betätigen, um ein Abstellen des Motors zu verhindern. Grundsätzlich öffnet ausserdem die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs der Willkür Tür und Tor, denn dadurch kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Je nach Wetterbedingungen oder Strassenverhältnissen ist es möglich, dass die Reifen beim Anfahren durchdrehen. Daher ist die Aufnahme dieses Tatbestands nicht verhältnismässig. Grundsätzlich öffnet ausserdem die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs der Willkür Tür und Tor, denn dadurch kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn dadurch kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Da nicht alle Fahrzeuge über dieselbe Motorraumdämmung verfügen und es auch keine Typenprüfung für Motorraumdämmungen gibt, ist die Umsetzung der Kontrollen zu dieser Massnahme äusserst kritisch zu beurteilen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die nachträgliche Installation von Tonerzeugern verboten werden sollte, solange diese ordnungsgemäss verwendet werden und keinen übermässigen Lärm verursachen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 24.